

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Loosdorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 nachstehende

VERORDNUNG

betreffend die Einhebung von Kanalabgaben für die Katastralgemeinden Loosdorf und Albrechtsberg beschlossen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an
oder die Umgestaltung in einen
öffentlichen

Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit € 17,50 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 13.793.012,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 31.668 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an
oder die Umgestaltung in einen
öffentlichen

Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des Nö. Kanalgesetzes 1977 mit € 12,20 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.196.918,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 11.267 lfm zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an
den öffentlichen

Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ. Kanalgesetzes mit € 8,30 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 3.145.412,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 8.232 lfm zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutzwasser- u. Regenwasserkanal (Trennsystem)

1. Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:
 - a) Mischwasserkanal: € 2,60/m²
 - b) Schmutzwasserkanal: € 2,60/m²
 - c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 2,60/m²Wird Regenwasser eingeleitet, erhöht sich der Einheitssatz um 10%.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanaleinmündungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Marktgemeinde Loosdorf zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde anzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

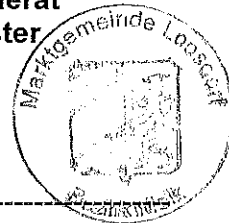
§ 7
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ. Kanalgesetz 1977).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Thomas Vasku

angeschlagen am: 14.12.2018
abgenommen am: 31.12.2018